

Satzung der Kanu-Schulsportgruppe der Regenbogen-Gesamtschule – Satzungsänderungen

Bisher	Neu
<p>§ 6 Mitgliedschaft 2. Ordentliche Mitglieder können alle Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Lehrerkinder und Eltern der Schüler der Regenbogen-Gesamtschule Spenge werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Ergänzung: Auf Antrag können außerschulische Personen ordentliche Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung. Mitgliedschaft besteht dann ab dem Tag der positiven Entscheidung in der Jahreshauptversammlung.</p>
<p>5. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Monatsende: a) mit dem Abgang von der Schule, außer sie wird auf Antrag verlängert, b) durcheine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter), die bis zum 15. des Vormonates dem Vorstand vorliegen muss, c) durch Ausschluss. Ausschluss ist nur möglich bei Mitgliedern, die 1.) ...</p>	<p>a) wird gestrichen Ziffer b) wird a) und Ziffer c) wird b) a) (neu) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter), die bis zum 15. des Vormonats dem Vorstand vorliegen muss, b) (neu) durch Ausschluss. Ausschluss ist nur möglich bei Mitgliedern, die 1.) ...</p>
<p>§ 7 Die Leitung des Kanuschulsportvereins Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) dem 1. Kanuschulsportwart b) dem 2. Kanuschulsportwart c) dem Kassenwart Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) müssen volljährig sein.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und c) müssen volljährig sein.</p>
<p>3. Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt auf die Vorstandsmitglieder verteilt: a) Der 1. Kanuschulsportwart vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Als Vorsitzender des Vorstandes beruft und leitet er die Versammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihm jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. b) Der 2. Kanuschulsportwart ebenfalls (im Innenverhältnis aber nur bei Verhinderung des 1. Kanuschulsportwartes) den Verein ... c) Der Kassenwart ...</p>	<p>a) Als Vorsitzender des Vorandes beruft der 1. Kanuschulsportwart die Versammlungen ein und leitet sie. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihm jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. b) Der 2. Kanuschulsportwart vertritt den 1. Kanuschulsportwart. c) Der Kassenwart besorgt alle Kassengeschäfte, führt das Konto des Vereins, zieht die Beiträge ein und verwaltet die Barkasse. d) Der Vorstand entscheidet in einer Vorstandssitzung über die Aufgabenverteilung und teilt diese auf einer Jahreshauptversammlung mit.</p>
	<p>6. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Kanuschulsportwart. Beide Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Kanuschulsportwart den 1. Kanuschulsportwart jedoch nur im Falle der Verhinderung. 7. Der Vorstand – auch Vorstand gemäß § 26 BGB – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p>

§ 8 Versammlungen und Sitzungen 3. Zu allen Hauptversammlungen ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.	3. Zu allen Hauptversammlungen ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. per Brief, E-Mail, SMS oder WhatsApp) einzuladen.
Spenge, den 12.06.1991	Spenge, den 15.01.2020